

# RS Vwgh 1997/9/30 97/04/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §370 Abs2;

GewO 1994 §39 Abs2;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Ob die regelmäßig mit der Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer verbundene (zivilrechtliche) Zustimmung des Geschäftsführers zu seiner Bestellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer auch seine Zustimmung zur Bestellung als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG umfaßt, hängt vom Inhalt der jeweiligen Erklärung des Geschäftsführers ab.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040109.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)